



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/600	
Federführend:	Status: öffentlich	
Ausbildung	Datum: 29.08.2018	
Mitwirkend:	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Projekt inklusive Beschulung an Grundschulen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Datum 21.02.18 die Verwaltung mit der Entwicklung und Umsetzung eines Projektes zur inklusiven Beschulung in Grundschulen in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe zum kommenden Schuljahr 2018/2019 beauftragt. In der Sitzung vom 04.07.18 wurde der Ausschuss über den Umsetzungsstand unterrichtet.

Offen waren damals noch die konkrete Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung, die Ermittlung der Stundenbudgets sowie die Aufteilung der Durchführungsträger auf die einzelnen Regionen.

Am 20.08.18 hat das neue Schuljahr begonnen, sodass ein erneuter Bericht über den Umsetzungsstand erstattet wird.

Wozu eine Rahmenvereinbarung?

Die Rahmenvereinbarung wurde erstellt, um den Projektbeteiligten eine gemeinsame Grundlage für die Durchführung des Projektes zu verschaffen. Grundlage der Rahmenvereinbarung sind die vereinbarten Projektziele. Sie beschreibt den Projektaufbau und legt fest, welche Aufgaben und Leistungen die einzelnen Projektpartner und Mitwirkenden zur Durchführung des Projektes beitragen.

Gremien

Für die Steuerung des Projektes sind verschiedene Gremien vorgesehen. Die Gesamtsteuerung des Projektes wird von der *Steuerungsgruppe Schule-Jugendhilfe* verantwortet, welche durch das Jugendamt sowie das Schulamt gebildet wird. Die Durchführungsträger werden im Rahmen des *Projektbeirates* beteiligt, in welchem einzelfallübergreifende, operative Fragestellungen erörtert werden sollen. Für die operative Steuerung im Einzelfall sind die *Regionalen Koordinierungsgruppen* („ReKo“) verantwortlich. Hier sind Vertreterinnen und Vertreter der Schule, der

Durchführungsträger sowie des Jugendamtes vertreten. Zur Weiterentwicklung der Qualität der Leistung Schulbegleitung werden *Qualitätszirkel* eingerichtet, an denen die Durchführungsträger und das Jugendamt beteiligt sind.

Budget

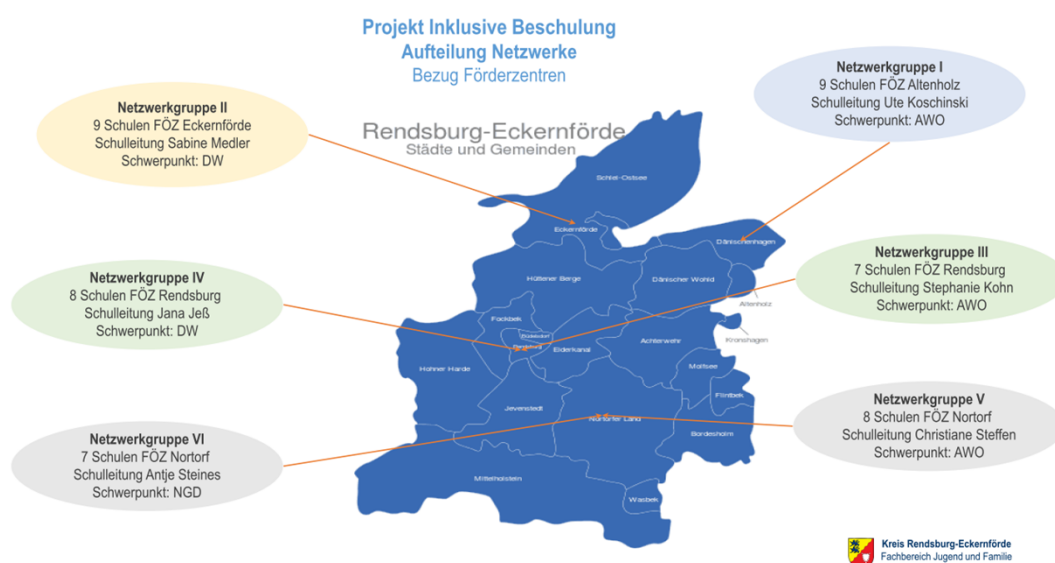
Die Höhe des Wochenstunden-Budgets je *Regionaler Netzwerkgruppe* richtet sich nach dem Durchschnitt der Bewilligungen für Schulbegleitungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 in den Grundschulen des jeweiligen Netzwerkes. Auf Grund eines erheblichen Fallzahlenanstiegs im vergangenen Schuljahr wird dieser Budgetrahmen im Schuljahr 2018/2019 jedoch nicht auskömmlich sein, um alle bewilligten Schulbegleitungen finanzieren zu können. Die Rahmenvereinbarung sieht vor, dass diese Deckungslücke durch das Jugendamt zunächst einmalig für 2018/2019 geschlossen wird. Im Juni 2019 wird dann die Fallzahlentwicklung erneut bewertet, um gegebenenfalls einen neuen Budgetrahmen zu vereinbaren.

Evaluation/Laufzeit

Grundlage der fortlaufenden Überprüfung des Projektverlaufs sind die vereinbarten Projektziele. Die Evaluation soll Auskunft über die Wirtschaftlichkeit, Auftragserfüllung und Qualität der Leistung geben. Die Auswertungen werden dem Jugendhilfeausschuss jährlich zur Kenntnis gegeben. Die Laufzeit des Projektes geht vom 01.08.18-31.07.21.

Aufteilung der Regionen

Die folgende Karte zeigt die Aufteilung der Regionen und Netzwerke und die Zuordnung der Schwerpunktträger.



Thomas Voerste

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Rahmenvereinbarung Kooperationen zwischen Schule, Jugendhilfe und Durchführungsträger für die Umsetzung inklusiver Beschulung in Grundschulen im Projektzeitraum Schuljahr 2018/2019 bis Schuljahr 2020/2021

Präambel

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde hat die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eine lange Tradition. Bereits 2004 wurde eine umfängliche Zusammenarbeit schriftlich vereinbart und seither kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Kooperationspartner in diesem Projekt haben sich auf die Ziele, die Arbeitsweisen sowie mit Blick auf die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf die gemeinsamen Aufgaben und Leistungen sowie auf die Grundlagen der Finanzierungsmodalitäten für vernetzte Angebote verständigt, die in den Netzwerken des Kreises¹ angestrebt werden. Erreicht werden sollen mit diesen Angeboten die bedarfsgerechte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII und die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (siehe Fußnote 1).

Beide Systeme haben den wechselseitigen Nutzen einer Kooperation erkannt und vielerorts verschiedene Konzepte zur Zusammenarbeit entwickelt. Aufbauend auf die im Kreis Rendsburg-Eckernförde entwickelten Kooperationsprojekte sollen mit der Vereinbarung die Zusammenarbeit beider Systeme und die Verzahnung der Angebote neu akzentuiert sowie die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der gemeinsamen Leistungen auf eine neue Basis gestellt werden.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Kooperation von Schule, Fachbereich Jugend- und Familie (Jugendamt) und Durchführungsträger zur Umsetzung inklusiver Beschulung in Grundschulen.

2. Kooperationspartner und Durchführungsträger

2.1. Kooperationspartner dieser Vereinbarung sind:

- das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- die vier Förderzentren ‚Lernen‘ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- alle schulamtsgebundenen Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit Grundschulanteil im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

2.2. Durchführungsträger dieser Vereinbarung sind:

- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH.

¹ Konzept: Projekt zur Umsetzung inklusiver Beschulung in Grundschulen in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe, Stand 21.03.2018

- AWO Schleswig-Holstein gGmbH, vertreten durch die Psychosozialen Dienste Neumünster.
- JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.
- Bei Bedarf werden weitere Träger mit eingebunden, um den Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten entsprechen zu können.

3. Ziele

- Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Anspruch auf Schulbegleitung nach dem § 35a SGB VIII erhalten eine bedarfsgerechte Unterstützung.
- Schulen, Schulamt und Jugendamt kooperieren im Rahmen ihrer Aufgaben im Projekt
- Die Kostensteigerungen bei der Schulbegleitung werden begrenzt.
- Die Durchführungsträger der Hilfen (freie Träger der Jugendhilfe) bilden eine Verantwortungsgemeinschaft, die in Übereinstimmung mit der Gewährleistung der erforderlichen Hilfen einerseits und des kooperativen Handelns in eigener Verantwortung andererseits programmatisch verwirklicht wird. Die Einhaltung qualitativer Standards auf der Grundlage der bestehenden Praxis wird gemeinsam mit den beteiligten Durchführungsträgern in einem dafür eingerichteten Qualitätszirkel vertrauensvoll sichergestellt.

4. Aufgaben und Leistungen

4.1. Aufgabe Jugendamt

- Teilnahme an der Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe.
- Teilnahme an den Regionalen Koordinierungsgruppen.
- Teilnahme am Projektbeirat.
- Entscheidung über Hilfen für die Umsetzung inklusiver Beschulung nach § 35a SGB VIII.
- Bereitstellung von Stundenbudgets zur Erfüllung der Aufgabe nach § 35a SGB VIII.
- Durchführung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII in den Hilfen nach § 35a SGB VIII.
- Durchführung der Evaluation.
- Durchführung des Qualitätszirkels ‚Standards in der Umsetzung von Schulbegleitung‘ nach § 35a SGB VIII.
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnern der Rahmenvereinbarung.

4.2. Aufgabe Schulamt

- Teilnahme an der Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe.

- Teilnahme an den Regionalen Koordinierungsgruppen.
- Teilnahme am Projektbeirat.
- Einsatz von schulischen Ressourcen zur Umsetzung inklusiver Beschulung.
- Mitentscheidung über Hilfen für die Umsetzung inklusiver Beschulung nach § 35a SGB VIII.
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Partnern der Rahmenvereinbarung

4.3. Aufgabe Förderzentrum

- Beratende Beteiligung der FÖZ-L Leitung bei Entscheidungen zur Hilfestellung in den Regionalen Koordinierungsgruppen.
- Einsatz der BE-Lehrkräfte durch die FÖZ-L Leitung für die Fallarbeit unterstützungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.
- Beteiligung der FÖZ-L Leitung bei der Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.
- Mitarbeit der BE-Lehrkräfte an der Fallarbeit und Hilfeumsetzung unterstützungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler.

4.4. Aufgabe Grundschule

- Beteiligung der GS-Leitung bei Entscheidungen zur Hilfestellung.
- Beteiligung der GS-Leitung an der Weiterentwicklung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen der Regionalen Koordinierungsgruppen.
- Fallbezogene und rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der GS-Leitung mit anderen GS-Leitungen zur Umsetzung von Hilfen für unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler.
- Einsatz eigener schulischer Ressourcen wie z. B. Schulassistenz bei der Hilfeumsetzung von unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern.

4.5. Aufgabe Durchführungsträger

- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulamt und Jugendamt.
- Bereitstellung, Organisation und Durchführung des Einsatzes geeigneter Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.
- Optimierung des Einsatzes der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter im Rahmen des vereinbarten Stundenbudgets (z. B. über Zusammenführung von hilfeberechtigten Schülerinnen und Schülern oder zeitversetztem Einsatz von Schulbegleitung bei gleichzeitiger Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Hilfe).
- Ggf. beratende Teilnahme an den regionalen Koordinierungsgruppengesprächen.

- Kooperation mit anderen Durchführungsträgern bei der Einhaltung qualitativer Standards zur Umsetzung von Schulbegleitung innerhalb eines Qualitätszirkels unter Federführung des Jugendamtes. Die jeweiligen, vereinbarten Entgelte mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde bleiben davon unberührt.
- Die Fallvergabe erfolgt im Rahmen der Regionalen Koordinierungsgruppe nach den gültigen Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- Beteiligung und Teilnahme im Projektbeirat.
- Beteiligung und Teilnahme im Qualitätszirkel ‚Standards in der Umsetzung von Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII.‘
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schulamt, Jugendamt, Schulen, Förderzentren und weiteren beteiligten Durchführungsträgern.

5. Projekt-Aufbau

5.1. Gremien

- Steuerungsgruppe Schule-Jugendhilfe des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- Projektbeirat.
- Qualitätszirkel ‚Standards zur Umsetzung von Schulbegleitung‘
- Regionale Koordinierungsgruppe.

5.2. Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe

- Der Prozess wird von der Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe begleitet und zusammengeführt. Die Steuerungsgruppe definiert den Prozessverlauf, gibt Entwicklungsaufträge und autorisiert Ergebnisse.
- Teilnehmende: Schulrätin/ Schulrat, Leitung Jugendamt, Fachdienstleitung ‚Kinder, Jugend, Sport‘, Fachdienstleitung ‚Jugend- und Sozialdienst‘, Beauftragte/r des Schulamtes, Beauftragte/r für Inklusion des Schulamtes, Jugendhilfeplaner/in, Kreiskoordinator/in Schule - Jugendhilfe.
- Die Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe trifft sich viermal jährlich.

5.3. Projektbeirat

- Der Projektbeirat unterstützt und berät die Steuerungsgruppe bei Fragen zur operativen Umsetzung des Projektes ‚Inklusive Beschulung in Grundschulen im Projektzeitraum Schuljahr 2018/2019 bis Schuljahr 2020/2021.‘
- Teilnehmende: Schulrätin/ Schulrat, Leitung Jugendamt, jeweils eine Vertretung je Durchführungsträger, Beauftragte/r des Schulamtes, Koordinator/in Schule – Jugendhilfe.
- Der Projektbeirat trifft sich zweimal jährlich.

5.4. Qualitätszirkel

- Der Qualitätszirkel ‚Standards in der Umsetzung von Schulbegleitung‘ dient der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Durchführungsträger miteinander und mit dem Jugendamt. Der Qualitätszirkel schafft eine verlässliche und abgestimmte Einhaltung der Umsetzung bei Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII.
- Der Qualitätszirkel trifft sich mindestens zweimal jährlich.

5.5. Regionale Koordinierungsgruppe

- Die Umsetzung des Projektes findet in sechs Netzwerkgruppen statt.
- Die Netzwerkgruppen orientieren sich an den Einzugsgebieten der Förderzentren:
 - Altenholz
 - Eckernförde
 - Rendsburg
 - Nortorf (mit Hohenwestedt und Todenbüttel/ Hanerau-Hademarschen)
- Entscheidungsträger der jeweiligen regionalen Koordinierungsgruppe sind eine Schulleitung der Grundschulen sowie eine Fachkraft des Jugendamtes. Weitere Schulleitungen können einbezogen werden.
- Beratend wirken die zuständige FÖZ-L Leitung, die Teamleitung des regional zuständigen Jugend- und Sozialdienstes sowie ggf. ein Durchführungsträger der schulischen Hilfen (Schulbegleitungen).
- Der Beauftragte des Schulamtes und die Koordination Schule - Jugendhilfe des Jugendamtes koordinieren und moderieren den Prozess.
- Jede Regionale Koordinierungsgruppe trifft sich alle sechs Wochen (Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt).

5.6. Aufgaben der regionalen Koordinierungsgruppe

- Beratung und Entscheidung über Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII.
- Beratung zum Umgang mit pädagogisch herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der in Schule zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- Bewirtschaftung des Stundenbudgets für Schulbegleitung auf der Grundlage von Stundenkontingenten je Netzwerk.
- Weiterentwicklung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit.
- Ressourcen von Schule und Jugendamt werden in regionalen Koordinierungsgruppen zusammengetragen und für die erforderlichen Hilfen eingesetzt. Gemeinsam wird der Ressourceneinsatz gesteuert.
- Den Netzwerken (siehe Übersicht) wird ein schuljährliches Wochenstundenbudget zur Verfügung gestellt.

- Im Rahmen des zur Verfügung gestellten Wochenstundenbudgets werden alle erforderlichen Hilfen erbracht.

5.7. Aufgabenverteilung im Einzelnen.

- Fachkraft Jugendamt: Formale Antragsbearbeitung § 35a SGB VIII.
- Fachkraft Jugendamt: Zusammenstellung relevanter Daten des Kindes.
- Fachkraft Jugendamt und BE-Lehrkraft: Fallvorbereitung und Falldarstellung.
- GS-Schulleitung und Fachkraft Jugendamt: Fall-Entscheidung.
- Vertreter des Schulamtes: Moderation
- Vertreter des Jugendamtes: Protokollierung.
- FÖZ-Leitung und Fachgruppenleitung Jugend- und Sozialdienst: Beratende und unterstützende Funktion.
- Durchführungsträger: Falldurchführung der Hilfe, Koordination und Optimierung der schulischen Hilfen im Netzwerk.

6. Budget/ Kosten

- Jedem Netzwerk wird ein Wochenstundenbudget für die Leistung von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII zur Verfügung gestellt. Die Administration des Wochenstunden-Budgets liegt in der Hand der Fachkraft des Jugendamtes.
- Die Höhe des Wochenstunden-Budgets richtet sich für die Laufzeit dieser Vereinbarung nach dem Durchschnitt der Bewilligungen für Schulbegleitungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018 in den Grundschulen des jeweiligen Netzwerkes. Sollte das ermittelte Wochenstunden-Budget für die Deckung der zum Stichtag 20.08.18 bereits bewilligten Schulbegleitungen nicht auskömmlich sein, wird die Deckung der zu dem Zeitpunkt bereits bewilligten Leistungen über den Budgetrahmen hinaus durch das Jugendamt sichergestellt. Im Laufe des Schuljahres 2018/2019 wird der Hilfebedarf der einzelnen Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfeplanung überprüft. Sollten die Aufwendungen weiter deutlich über der für das Wochenstunden-Budget oben festgelegten Zielmarke liegen, wird die notwendige Höhe des Budgets für die Schuljahre 2019/2020 sowie 2020/2021 jeweils bis zum 15.06. eines Jahres überprüft und vom Jugendamt neu festgelegt. Darüber wird die Steuerungsgruppe ‚Schule – Jugendhilfe‘ und der Projektbeirat informiert.
- Das Wochenstundenbudget ist nicht variabel und steht dem Netzwerk verbindlich zur Verfügung.

- Bei Unterauslastung des Wochenstundenbudgets können nicht über den Einzelfall gebundene Mittel von der jeweiligen Regionalen Koordinierungsgruppe bis zu 5 Wochenstunden frei genutzt werden. Maßgabe dabei ist, dass diese für Prävention, Klärung schulischer Hilfen oder Förderung sozialer Ziele im schulischen Kontext genutzt wird. Mittel, die darüber hinaus aus dem Wochenstundenbudget verfügbar wären, unterliegen in der Entscheidung der Steuerungsgruppe Schule – Jugendhilfe.
- Die Regionale Koordinierungsgruppe erfüllt ihre Aufgabe mit den durch die Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Ressourcen. Kann die Aufgabenerfüllung aus nicht vorhersehbaren, gewichtigen Gründen durch die Regionale Koordinierungsgruppe nicht gewährleistet werden, informiert sie die Steuerungsgruppe über die Ursachen und die bisherigen Lösungsversuche.
- Die Kosten je Stunde Schulbegleitung werden für die Projektlaufzeit je Durchführungsträger auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Stand 01.06.2018 als Durchschnittswert aus Fachkraft und Nichtfachkraft im Verhältnis 11% zu 89% (aktuell realer durchschnittlicher Einsatz) zugrunde gelegt.
- Eine jährliche Anpassung der Kosten je Stunde Schulbegleitung erfolgt je Durchführungsträger nach dem Stand der Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zum beginnenden neuen Schuljahr.
- Aus Gründen der Planungssicherheit wird den unterzeichnenden Durchführungsträgern ein Fallkontingent von durchschnittlich 10 Fällen im Bereich Primar- und Sekundarstufe mit einem Gesamtstundenkontingent von 150 Stunden pro Woche zugesichert.
- Für die Teilnahme an den Regionalen Koordinierungsgruppensitzungen wird dem teilnehmenden Durchführungsträger eine jährliche Pauschale je Netzwerk gezahlt. Damit sind Teilnahme, Vorbereitung und Fahraufwand abgegolten. Die Höhe bemisst sich an der durchschnittlichen Vergütung einer Fachleistungsstunde für eine Fachkraft der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Umfang von 18 Stunden pro Schuljahr.

7. Evaluation

Der Erfolg der vereinbarten Maßnahmen wird auf der Grundlage der vereinbarten Ziele fortlaufend evaluiert. Instrumente zur Evaluation werden zu Projektbeginn entwickelt und mit den Projektpartnern abgestimmt.

8. Laufzeit

- 8.1. Die Rahmenvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2021.

- 8.2. Jeder Durchführungsträger hat die Möglichkeit, bis zu den Osterferien eines jeweiligen Schuljahres unter Angaben von Gründen aus der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum Ende des laufenden Schuljahres auszutreten.

Rendsburg, den

.....

Schulamt

.....

Jugendamt

.....

AWO Schleswig-Holstein

.....

Diakonisches Werk d. Kirchenkreises

.....

JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost